

Führung und Abgabe des Fangberichts

Über Art, Anzahl und Größe der gefangenen Fische ist ein Fangbericht zu führen.

Jeder Fischereiberechtigte ist verpflichtet den Fangbericht des aktuellen Jahres bis 31.12. dem 1. Vorsitzenden schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dies kann per E-Mail, postalisch oder per Fax erfolgen

Dies gilt auch dann, falls kein Fang erfolgte.

Die Ausgabe der Fischereierlaubnis an Stammmitglieder erfolgt nur bei fristgereichem Eingang der Fangmeldung. (Datum des Poststempels oder E-Mail Signatur)

Verwertung und Behandlung des Fanges

Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch gegen andere Werte getauscht werden.

Die Fische dürfen nicht auf den angepachteten bzw. eigenen Grundstücken des Vereines ausgenommen werden.

Gastkarten

Gastkarten dürfen nur in Verbindung mit einem verantwortlichen Vereinsmitglied ausgegeben werden. Die Karten sind beim 1. Vorsitzenden zu beantragen.

Die Gastkarte des jeweiligen Tages gilt für den Zeitraum von 24 Stunden.

Die Kosten für eine Gastkarte betragen 10,- €/Angeltag. Diese werden bei Übergabe durch den Vorstand in bar bezahlt oder ggf. dem verantwortlichen Vereinsmitglied vom Konto abgebucht.

Es besteht kein Anspruch auf sofortige Ausstellung einer Gastkarte. Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel < 48h.

Hinweis:

- **Kündigungen zum 31.12. des Jahres schriftlich bis zum 30.09. schriftlich an das Postfach: SFV Bad Salzuflen, PF 611, 32068 Bad Salzuflen oder per Email an: kasse@sportfischerverein-badsalzuflen.com**
- **Der Schlüssel für die Vereinsschlösser bleibt Eigentum des SFV Bad Salzuflen und ist nach Ende der Mitgliedschaft mit der letzten Fangmeldung abzugeben.**

Sport-Fischer-Verein Bad Salzuflen von 1939 e.V.

Gewässerordnung

Die Gewässerordnung soll das Zusammenleben aller Angler an unseren Gewässern ermöglichen und dazu dienen, die Fangaussichten für alle zu verbessern. Gute Kameradschaft und naturverbundenes Verhalten sind innere Verpflichtung eines jeden.

Ausweispapiere

Am Gewässer sind folgende Papiere mitzuführen:

- der Jahres- / Fünfjahresfischereischein / der Fischereierlaubnisschein
- ggf. die Bootsnummer und das Merkblatt zur Bootsbenutzung falls diese beantragt wurde

Fischereierlaubnisscheine sind Urkunden. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Vorstand oder in dessen Auftrag vorgenommen werden. Die vorgenommenen Änderungen sind mit dem Vereinsiegel zu kennzeichnen. Sämtliche Ausweispapiere gelten nur für den Inhaber. Sie sind nicht übertragbar.

Fischereiaufsicht

Den Fischereiaufsehern und den Vorstandsmitgliedern sind auf Verlangen die unter 1. aufgeführten Ausweispapiere, der erzielte Fang und die notwendige Ausrüstung vorzuzeigen. Den Anordnungen des oben genannten Personenkreises ist unbedingt Folge zu leisten.

Gewässerverunreinigungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, jede bemerkte Wasserverunreinigung die ein Fischsterben verursacht oder die ein Fischsterben verursachen könnte sowie die Beobachtung von treibenden toten oder betäubten Fischen unverzüglich einem Gewässerwart oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden mitzuteilen.

Uferbetretung

- a) Die Verunreinigung des Angelplatzes und der Ufer mit Abfall jeglicher Art ist untersagt.
- b) Fahrzeuge dürfen nur auf befestigten Wegen gefahren und geparkt werden. Verbotsschilder sind unbedingt zu beachten. Ausnahmen gelten mit Sondergenehmigungen oder bei Arbeitseinsätzen.
- c) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen ist auf den vereinseigenen und angepachteten Gelände strengstens untersagt.
- d) Das Abladen von Schutt, Hausrat sowie Abfall jeglicher Art ist verboten und wird generell zur Anzeige gebracht.
- e) Eingefriedete und bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden.
- f) Fahrzeuge dürfen innerhalb von Weidezäunen und auf privaten Grundstücken der Anlieger nicht abgestellt werden.
- g) Offenes Feuer und offenes Grillen ist untersagt. Es sind geeignete Behältnisse zu verwenden, die sicherstellen, dass die Grasnarbe nicht verletzt und die Bodenbeschaffenheit nicht verändert wird.
- h) Das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit kann als Gesetzesverstoß (§118 OWiG) ausgelegt werden. Im Notfall hat dies im eigenen Interesse so zu geschehen, dass niemand beeinträchtigt werden kann.